



Antrag Wegstreckenentschädigung von Schülerfahrkosten durch den Schulträger Stadt Datteln

Persönliche Angaben des*der Schüler*in:

Nachname, Vorname Schüler*in:		Geburtsdatum:
PLZ, Wohnort:	Straße, Hausnummer:	
Telefonnummer:	E-Mail:	
Schule, Klasse:	Jahr des voraussichtlichen Schulabgangs:	

Beförderungsart (bitte ankreuzen):

Der Schulweg soll mit folgendem eigenen Verkehrsmittel zurückgelegt werden.

PKW sonstiges Kfz Fahrrad

Über die wirtschaftlichste und zumutbarste Beförderungsart entscheidet die Stadt Datteln als Schulträger gemäß Schulgesetz (vgl. Rückseite). Die Rückerstattung erfolgt per Überweisung.

Angaben zu Ihren Kontodaten:

Kontoinhaber*in	
Bank	
IBAN	BIC

Ort, Datum

Unterschrift des*der Erziehungsberechtigten
bzw. des*der volljährigen Schüler*in

Interner Bearbeitungsvermerk des Schulsekretariates:

Schulstempel:

Ort, Datum

I. A.

Auszug Schulvorschriften NRW: Übernahme von Schülerfahrkosten durch die Stadt Datteln

Nach der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 16. April 2005, geändert durch Verordnung vom 30. April 2007, sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. **Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler**

- a) in der Primarstufe (Klassen 1 – 4) mehr als 2,0 km
- b) in der Sekundarstufe I (Klassen 5 – 10) mehr als 3,5 km
- c) in der Sekundarstufe II (Klassen 11 – 13) mehr als 5,0 km

beträgt.

Schulweg im Sinne der o. g. Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin/ des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort.

Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstückes.

Nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der **Schulweg** nach objektiven Gegebenheiten **besonders gefährlich** oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist (dies ist der Fall, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss, und ein anderer Fußweg, bei dem diese Gründe nicht vorliegen, nicht zumutbar ist.) oder die Schülerin/der Schüler nicht nur vorübergehend (d. h. länger als 8 Wochen) aus **gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer **geistigen oder körperlichen Behinderung** ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in bestimmten Fällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten zu erbringen (aus ihm muss ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist).

Wirtschaftlichste Beförderung

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten.

Sofern die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist, kommt als wirtschaftlichste Beförderung die Beförderung mit Privatfahrzeugen in Betracht.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar,

- wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen Schule und nächstgelegener Haltestelle insgesamt mehr als 1 km (Primarstufe) bzw. 2 km (Sekundarstufe I u. II) beträgt,
- wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung für die Hin – und Rückfahrt zusammengerechnet über 3 Stunden (bei der Primarstufe 2 Stunden) in Anspruch nimmt,
- wenn der Schüler/die Schülerin überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss,
- wenn bei Schülern/innen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorliegt.

Wird der Schulweg mit einem eigenen Verkehrsmittel zurückgelegt, weil ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann, wird bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,13 € / km gezahlt.

Die Stadt Datteln als Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste und zumutbare Beförderungsart.